

Autorität und Primat in der Kirche

Autor(en): **Kok, Marinus / Kemp, Eric / Arx, U. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **80 (1990)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Autorität und Primat in der Kirche *

Gemeinsame Erklärung der anglikanisch-alkatholischen Theologenkongferenz vom 6.–10. August 1985 in Chichester

1. Das geschaffene All ist das Werk der Liebe Gottes, und seine Existenz hat den Sinn, in freudigem Eingehen auf diese Liebe Gott zu verherrlichen. Da der Mensch Gottes Liebe ausschlug, sandte Gott der Vater seinen Sohn Jesus Christus in die Welt, um uns mit sich zu versöhnen und um die Erlösten in der einen Herde, welche die Kirche Christi ist, zu sammeln. An Pfingsten wurde der Heilige Geist zu Inspiration und Heiligung auf die Kirche gesandt. In der Kraft des Geistes wurde die Kirche ausgesandt, um das Versöhnungswerk Christi den Völkern zu bringen.

2. Der auferstandene und erhöhte Herr machte sein Volk zu «einem auserwählten Geschlecht, einer königlichen Priesterschaft, einem heiligen Stamm» (1. Petr 2,9). Alle Getauften sind Glieder an seinem Leib, geweiht zu seinem Dienst. Sie üben ihr Priestertum aus durch Gebet und Danksagung, wenn sie sich zur Eucharistiefeier versammeln, und durch ihr Zeugnis in Leben und Wort, und sie tun in all dem die Frohbotschaft des Heils kund. Es ist ihre Berufung, der Welt Gott zu verkünden, sich menschlicher Not in jeder Form anzunehmen und die Welt dahinzubringen, dass sie Gott verehrt und ihm dient.

3. In der Kirche hat jedes Glied eine Berufung und ein Amt. Das Amt des Hauptes setzt sich fort durch die Glieder seines Leibes, so dass gegenseitiges Dienen in Liebe als Christi ureigenstes Leben in seinen Gliedern zu verstehen ist. Geistliche Gaben befähigen, ändern so zu dienen, dass sich in dem, was dabei gesagt und getan wird, die Gnade Christi äussert und mitteilt und dabei sowohl die Person, die ihr Amt ausübt, als auch den ganzen Leib aufbaut. In diesem Sinn ist die Kirche eine charismatische Gemeinschaft, in der alle einander in der Kraft des Heiligen Geistes dienen.

4. In der Kirche gibt es ein besonderes Amt des Wortes und der Sakramente, das besteht, um der Kirche – und durch sie der ganzen Menschheit – zu dienen in Gottesdienst, Mission, Unterweisung, Seelsorge und Förderung von Gemeinschaft und Einheit. Obwohl dieses Amt in der Ortskirche (Bistum) wurzelt, ist es potentiell universal, da

* Wegen eines Versehens erscheint der Ende 1985 fertiggestellte Text erst jetzt. (Anm. der Red.)

es dafür verantwortlich ist, die Katholizität, Apostolizität und Einheit nicht nur der eigenen, sondern aller Ortskirchen zu bezeugen und zu bewahren. Unsere Kirchen glauben beide, dass sich dieses Amt vom Auftrag Christi an seine Apostel herleitet und dass es noch in neutestamentlicher Zeit die Form des dreigliedrigen Amtes von Bischof, Presbyter und Diakon angenommen hat. Es gehört für uns, zusammen mit dem Kanon der Schrift, den Glaubensbekenntnissen und den Sakramenten, zur Kirche, wie sie (von Gott) gegeben ist.

5. Autorität¹ besteht in der Kirche als ein Dienst. Christus hat vom Vater die höchste Autorität erhalten. Er gibt der Welt die volle Wahrheit über Gott und seinen Willen für die Menschen. Seine Autorität hat nicht die Gestalt irdischer Macht, sondern zeigt sich im Dienen, in der Hingabe seines Lebens. Er erzwingt nicht Glauben, sondern sucht Glauben als eine Antwort, die Umkehr, Verstehen und Gehorsam in sich schliesst. Unter der Führung des Heiligen Geistes nimmt die christliche Gemeinschaft die Bibel als die einzigartige und autoritative Urkunde der in Christus erfüllten Offenbarung Gottes an und bezeugt selber den lebendigen Christus.

6. Autorität ist, wie auch andere Gaben, in der Kirche dafür da, «um die Heiligen für die Erfüllung ihres Dienstes zu rüsten, für den Aufbau des Leibes Christi» (Eph 4,12). Das muss die Erhaltung der Wahrheit und die Hinführung der Kirche in ein wachsendes Verständnis für sie einschliessen, wie auch die Formen administrativer und disziplinärer Autorität, die nötig sind, damit eine Gemeinschaft leben und gemeinsam handeln kann. Dabei darf man aber nie vergessen, dass das Evangelium uns lehrt, dass Autorität im Geist des Dienens und nicht des Herrschens auszuüben ist.

7. Wir stimmen hinsichtlich der Ausübung von Autorität in der Kirche folgender Aussage zu: «Theologie rechtfertigt und Geschichte beweist, dass die entscheidende Autorität und das Recht zu gemeinsamer Aktion dem ganzen Leib, der Kirche, zukommt und dass die Zusammenarbeit von Klerus und Laienschaft in Sachen Kirchenleitung und Zucht zum wahren Ideal der Kirche gehört.» Die Spaltungen in der Christenheit bereiten der Kirche ernste Schwierigkeiten bei ihren Entscheidungen über wichtige Fragen von Lehre und Praxis. Sie sind dem rechten Austausch von Erfahrungen und Auffassungen hinder-

¹ Anmerkung des Übersetzers: Obwohl das englische «authority» im Deutschen gelegentlich mit «Vollmacht» oder «(übertragene) Amtsbefugnis» zu übersetzen wäre, wird hier stets das Wort «Autorität» gebraucht, damit der Leser die Logik des englisch konzipierten Textes besser nachvollziehen kann.

lich und beeinträchtigen die sakramentalen Beziehungen, die zwischen ihnen bestehen sollten. Dennoch besteht die Autorität Christi in den getrennten Kirchen immer noch, und jeden Tag sind in seinem Namen Entscheidungen zu treffen. Bei wichtigeren Angelegenheiten allerdings sollte keine Ortskirche nur für sich und ohne ernsthafte Beratungen mit andern Kirchen handeln.

8. Beim Zustandekommen solcher Entscheidungen hat das Urteil der Konzile stets einen besonderen Platz eingenommen. Das bedeutet nicht, dass jede Entscheidung eines jeden Konzils richtig ist. Durch die nachträgliche Rezeption bekräftigt die Kirche, dass ein Konzil die Wahrheit geschützt hat, und anerkennt, dass seine Bestimmungen mit der Schrift übereinstimmen. Unsere Traditionen schreiben beide den dogmatischen Bestimmungen der ersten vier ökumenischen Konzile besondere Bedeutung und verbindliche Autorität zu. Die Altkatholiken halten die übrigen drei ökumenischen Konzile der Kirche vor der Spaltung von Osten und Westen für ebenso verbindlich. Der anglikanische Standpunkt ist weniger klar, aber dies bildet keine grössere Schwierigkeit zwischen den altkatholischen und anglikanischen Kirchen.

9. Das ordinierte Amt hat eine besondere Verantwortung in der Ausübung der Aufsicht und Leitung in der Kirche und ist mit der Autorität, die diese Verantwortung erfordert, betraut. Im besonderen sind die Bischöfe als Vorsteher der Ortskirchen und als Träger der Fülle des Amtes in beiden unseren Traditionen anerkannt als Wächter des kirchlichen Glaubens, als Lehrer, Hirten und Leiter und als Diener an der Einheit der Kirche. In der frühen Kirche waren die Konzile zwar grösstenteils Bischofsversammlungen, aber dies muss in erster Linie so verstanden werden, dass die Bischöfe als Vorsteher der Ortskirchen teilnahmen. Leichtere Kommunikationsmöglichkeiten und ein volleres Verständnis der Natur des königlichen Priestertums führten zur Schaffung von Synoden, an denen neben den Bischöfen auch der übrige Klerus und die Laienschaft vertreten sind. Es ist eine Frage weiterer Erörterung, welche Bedeutung in solchen Versammlungen der Beschlussfassung mittels Abstimmungen zukommt und wie dies in bezug auf die Bildung eines gesamtkirchlichen Konsensus zu verstehen ist. In der anglikanischen Gemeinschaft als ganzem gibt es kein Organ, dem allein Entscheidungsautorität zukommt. Die Autorität ist verteilt zwischen der Versammlung der Primasse, der Lambeth-Konferenz, dem Anglikanischen Konsultativrat, sowie den Synoden, Konzilen und Konventen der verschiedenen Kirchenprovinzen. Im grossen und

ganzen haben die letztgenannten Gruppierungen rechtlich bindende Autorität, die andern moralische oder beratende Autorität.

10. In fast allen Kirchenprovinzen der anglikanischen Gemeinschaft ist den Bischöfen gegenüber Synodalbeschlüssen, welche die Lehre betreffen, eine besondere Verantwortung vorbehalten. Für die Altkatholiken ist es die Internationale Bischofskonferenz, die sich zu Fragen von Glauben und Sitte autoritativ äussert, vorausgesetzt dass ihre Entscheidungen nach Beratung mit den jeweiligen Nationalkirchen getroffen und von ihnen gebilligt werden.

11. In beiden Kirchen werden die Ortsbischöfe hinsichtlich ihrer bischöflichen Autorität grundsätzlich als einander gleichgestellt betrachtet. Trotzdem gibt es in beiden Kirchen auch einige Bischöfe, die anerkanntermassen eine Autorität besitzen, die über ihr eigenes Bistum hinausreicht. Verschiedene Titel wie Erzbischof, Metropolit, Erster Bischof, Vorsitzender Bischof oder Primas werden zu ihrer Bezeichnung gebraucht. In einigen Fällen rührt diese Verantwortung aus ferner Vergangenheit her, in anderen wird sie in einer geschriebenen Verfassung anerkannt oder übertragen und festgelegt. Beide Kirchen sind daher vertraut mit der Vorstellung eines Bischofs, der besondere Beziehungen zu anderen Bischöfen hat und eine Verantwortung, die sich über die Grenzen seines eigenen Bistums erstreckt. In der Entwicklung unserer beiden Kirchen scheint ein gewisses Bedürfnis nach einem Bischof verspürt worden zu sein, der ein Brennpunkt der Einheit ist und Sorge für das Ganze trägt. Im Fall der Utrechter Union nimmt diese Stellung der Erzbischof von Utrecht ein, der – obwohl primus inter pares – dennoch als Vorsitzender der Internationalen Bischofskonferenz eine Verantwortung für die Einheit und das Wohlergehen der ganzen Union hat. In der anglikanischen Gemeinschaft nimmt der Erzbischof von Canterbury eine etwas ähnliche Stellung ein, ihr Einfluss hat allerdings in diesem Jahrhundert stark zugenommen und schliesst eine besondere Autorität gegenüber gewissen Kirchen der Gemeinschaft ein.

12. Diese Erfahrung legt nahe, dass etwas Ähnliches der geeignete Brennpunkt weltweiter Einheit bilden könnte, nun da die verschiedenen getrennten Teile der Kirche aufeinanderzukommen. Da wir uns auf Einheit mit den orthodoxen Kirchen und mit der römisch-katholischen Kirche hinbewegen, ist es auch klar, dass die besondere Stellung der alten Patriarchatssitze berücksichtigt werden muss, unter denen der Bischofssitz von Rom aufgrund alter Tradition und der Bestimmung zweier ökumenischer Konzile der erste ist. Die Art und

Weise, wie der römische Bischofssitz zu dieser Stellung kam, ist in der Erklärung der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz von 1970 gut beschrieben: «Geschichtlich tritt schon früh die römische Gemeinde mit ihren Bischöfen im Gemeinschaftsleben der ganzen Kirche hervor, mitbestimmt durch die Verehrung der Märtyrerapostel Petrus und Paulus und die Vorrangstellung der Hauptstadt des Weltreiches. Erst nach und nach verbindet sich damit die Berufung auf die besondere Stellung des Petrus und auf die Petrus-Stellen des Neuen Testaments für den Ehrevorrang des römischen Bischofs.» Ähnlich sagt auch die Anglikanisch-Römisch-katholische Internationale Kommission in ihrer zweiten Erklärung zur Frage der Autorität in der Kirche (1981): «Die Kirche von Rom, der Stadt, in der Petrus und Paulus lehrten und das Martyrium erlitten, wurde allmählich als Inhaberin einer besonderen Verantwortung unter den Kirchen anerkannt; in ihrem Bischof sah man den Träger eines besonderen Dienstes an der Einheit der Kirchen und an der Treue zum apostolischen Erbe; die Funktionen, die er damit unter seinen Mitbischöfen ausübte, sah man in Analogie zu den Petrus zugeschriebenen, dessen Nachfolger der Bischof von Rom zu sein beanspruchte.» Die Wendung «Träger eines besonderen Dienstes an der Einheit der Kirchen und an der Treue zum apostolischen Erbe; die Funktionen, die er damit unter seinen Mitbischöfen ausübte, sah man in Analogie zu den Petrus zugeschriebenen, dessen Nachfolger der Bischof von Rom zu sein beanspruchte.» Die Wendung «Träger eines besonderen Dienstes an der Einheit der Kirchen und an der Treue zum apostolischen Erbe» ist vergleichbar mit derjenigen in der Erklärung der Internationalen Bischofskonferenz: «insofern ... als sie (d.h. die Ausübung des Primates) dazu dient, die ganze Kirche in der Wahrheit und in der Liebe zu festigen.» Diese und andere, schon vermerkte ähnliche Auffassungen scheinen nahezu legen, dass beide Kirchen im Bischofssitz von Rom einen Universalprimat, der den Dienst an der Einheit und Kontinuität der ganzen Kirche in Wahrheit und Liebe zum Ziel hat, anerkennen könnten.

13. Es ist uns wohl bewusst, dass der römische Primat sich über die Jahrhunderte hinweg aus dieser einfachen Konzeption zu einer zentralistischen Autorität entwickelt hat, die beansprucht, von Gott eingesetzt zu sein (*jure divino*) und die Vollmacht zu haben, in jedem Bistum direkt einzugreifen, die Bischöfe zu ernennen und ihre Autorität einzuschränken (Jurisdiktion), sowie in Glaubensfragen für alle Christen verbindlich zu entscheiden (Infallibilität). Keine unserer Kirchen könnte den päpstlichen Primat so annehmen, wie er zur Zeit durch

den römischen Bischofssitz ausgelegt und ausgeübt wird, obwohl wir uns bewusst sind, dass viele Römisch-Katholiken, Bischöfe, Priester und Laien, grössere Änderungen im Sinn einer Verminderung päpstlicher Macht sehen möchten. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Universalprimat des römischen Bischofssitzes möglich ist ohne einen grossen Teil jener Befugnisse, die er im Lauf der Jahrhunderte an sich gezogen hat. Das dürfte nur dann der Fall sein, wenn die Autorität, die ein solcher Primas auszuüben hat, in sorgfältiger Abgrenzung definiert wird und verfassungsmässig dafür gesorgt ist, dass er in einem konziliären Rahmen und in Kollegialität mit den anderen Bischöfen handeln muss – eingedenk des Umstandes, dass die höchste Autorität einem ökumenischen Konzil zukommt. Es wäre *ein* Zeichen der Bereitschaft der römischen Kirche, in dieser Richtung zu gehen, wenn aus der jetzigen Bischofssynode etwas viel Wirksames und Einflussreicheres im Leben der Kirche gemacht würde (als bisher).

14. Wir anerkennen, dass der universale Primas, soll er nicht bloss ein Zeichen der Einheit sondern auch fähig sein, Einheit, Wahrheit und Liebe zu erhalten, sowohl die Verpflichtung haben muss, zu gewissen Zeiten und unter bestimmten Umständen Bischofsversammlungen und Konzile einzuberufen, als auch das Recht, dies zu tun, wenn er es für notwendig erachtet. Er mag auch ein klar definiertes und beschränktes Recht auf Annahme von Appellationen erhalten. Wahrscheinlich bedarf er für die rechte Ausübung seiner Pflicht der Unterstützung eines beträchtlichen Verwaltungsapparates. Dieser sollte aber nicht der jetzigen Kurie nachgebildet werden, sondern eine klare Struktur von Verantwortlichkeit gegenüber der weiteren Kirche aufweisen. Ohne eine gewisse derartige Zentrale dürfte eine Weltkirche erfahrungsgemäss nicht auskommen. Sie könnte dazu dienen sicherzustellen, dass die Funktionen des Primas sich innerhalb der vereinbarten Grenzen halten. Bezüglich dieser Zentrale ist es jedoch wichtig, dass das Prinzip der Subsidiarität sorgfältig beachtet wird. Das heisst, dass keine Angelegenheiten, die auf einer niederen Stufe angemessen behandelt werden können, auf eine höhere weitergezogen werden sollen, und schon gar nicht durch den Primas selbst.

15. Vom universalen Primas war hier in dem Sinn die Rede, dass er für den Dienst an der Einheit, Wahrheit und Liebe der ganzen Kirche da zu sein hat. Es ist wichtig, dass man ihn nicht für das einzige Organ zur Förderung dieser Ziele hält. Jedes Glied und jeder Teil der Kirche sind dafür mitverantwortlich. Der Primat sollte nicht nur im Zusammenhang mit dem ordinierten Amt gesehen werden, sondern auch im

Zusammenhang mit der Schrift, den Glaubensbekenntnissen, den Sakramenten und anderen Gnadenmitteln, die alle die Kirche erhalten und aufbauen. «Die Kirche als eine göttliche Wirklichkeit und Erstlingsfrucht des Reiches Gottes transzendiert unsere gegenwärtige endliche Wirklichkeit. Gleichzeitig hat sie, indem sie eine menschliche Institution und Organisation ist, teil an all den Vieldeutigkeiten und Schwächen der menschlichen Situation. Sie bedarf zu jeder Zeit der Reform und Erneuerung. Zusammen mit anderen Christen haben (wir) den gemeinschaftlichen Charakter der Kirche in einer Zeit der Einsamkeit und Entfremdung wiederentdeckt. Die Kirche lebt in «Koinonia» und ist eine Gemeinschaft, in der alle Glieder, ordiniert oder Laien, ihre Gaben zum Leben des Ganzen beitragen.»

Anmerkung: Wir haben für den obigen Text in weitem Umfang die Erklärung der anglikanisch-alkatholischen Theologenkonferenz vom April 1980 in Trier und die Arbeit einer ähnlichen Konferenz vom September 1982 in Wien herangezogen. Die verfügbare Zeit erlaubte es nicht, das Thema der Unfehlbarkeit zu diskutieren, wie es die Wiener Konferenz angeregt hatte.

Das Zitat in Abschnitt 7 fasst die Ergebnisse einer Gemeinsamen Kommission der Provinzialsynode von Canterbury zusammen, die eingesetzt wurde, um die Stellung der Laien bei der Leitung der Kirche historisch und theologisch zu untersuchen. Die Kommission legte ihren Bericht 1902 vor, und er wurde 1952 nachgedruckt. Das Zitat in Abschnitt 15 ist in leicht veränderter Form entnommen aus: Anglikanisch-Lutherische Europäische Kommission, Bericht Helsinki, August/September 1982, Absatz 47–48 (Lutherischer Weltbund, Genf, 1983).

† *Marinus Kok*

emeritierter Erzbischof von Utrecht

† *Eric Cicestr.* (Dr. Eric Kemp)

Bischof von Chichester

(Übersetzung des englischen Textes durch U. von Arx)

Ein Nachwort zur Entstehung des Textes

Die anglikanisch–alkatholischen Theologenkongresse, die seit dem 17. Internationalen Altkatholikenkongress in Rheinfelden 1957 in mehr oder weniger regelmässigen Abständen in England oder auf dem Kontinent stattfinden, sind seit 1977 mit der Frage nach der «Autorität in der Kirche» konfrontiert gewesen. Die Thematik war gegeben durch die sog. Venedig-Erklärung über «Authority in the Church» (in der Folge als «Authority in the Church I» gezählt), die 1976 im Rahmen der Arbeit der Anglikanisch–Römisch-katholischen Internationalen Kommission (ARCIC) veröffentlicht wurde und als Momente des ganzen Komplexes, wie in der Kirche Autorität begründet und ausgeübt wird, die Schrift, die Geisterfahrung der Gläubigen, die Autorität des Amtes, der Kirche als koinonia, der Konzile, sowie besonderer Bischofssitze als Primate im Metropolitan- und Patriarchatsverband und schliesslich auch für die universale Kirche namhaft machte. Damit sind Punkte genannt, die in der Zuspitzung auf die Primatsfrage auch für die altkatholischen Kirchen und ihr Verhältnis zur Kirche von Rom nach wie vor von theologischer Aktualität sind.

Die Theologenkongress in Chichester 1977 konnte auf das Dokument allerdings nur am Rand eingehen, da die Frage der Frauenordination – auf dem Hintergrund anglikanischer Anfragen und Vorstösse und der Erklärung der Internationalen Altkatholischen Bischofskongress vom Dezember 1976 – die Priorität hatte (vgl. IKZ 67, 1977, 195 f). Hingegen befasste sich die Theologenkongress in der Abtei St. Matthias in Trier (14.–17. August 1980) eingehend mit der Autoritätsthematik. Es nahmen – unter der Führung des Bischofs von Chichester, E. Kemp D.D. – 12 Anglikaner teil, welche (erstmalig mit Unterstützung des Standing Committee of the Anglican Consultative Council) die Kirchen von England, Irland, Kanada, Schottland, Uganda, der USA und von Wales und damit ein international breiteres Segment der weltweiten anglikanischen Kirchengemeinschaft als bis anhin üblich vertraten. Die altkatholische Delegation wurde vom Erzbischof von Utrecht, M. Kok, angeführt und umfasste Bischof G.A. van Kleef (Haarlem), Bischof J. Brinkhues (Bonn), Pfr. Dr. M. Parmentier (Haarlem), Pfr. D. Kniese (Frankfurt), Prof. Dr. Chr. Oeyen (Bonn), Prof. Dr. H. Aldenhoven (Bern) und Pfr. Dr. G. Doležal (Klagenfurt). Nach einem einführenden Referat von Rev. I. Cundy, London, über «The Place of Authority in Religious Belief» referierten je ein anglikanischer und ein altkatholischer Teilnehmer

über die Themen «Die biblische Sicht der Autorität und die Autorität der Bibel» (alkatholischerseits H. Aldenhoven), «The Authority of Councils» (M. Parmentier), «Das Verhältnis von Bischof, Klerus und Laien hinsichtlich der Autorität (in der Kirche)» (Chr. Oeyen) und «Autorität in einer gespaltenen Kirche» (Thesen von Chr. Oeyen). Die Konferenz verabschiedete eine (unveröffentlichte) «Gemeinsame Erklärung», die einige Schlussfolgerungen aus den Referaten und den anschliessenden Diskussionen festhielt und aus der auch verschiedene Aussagen in den gemeinsamen Text von 1985 übernommen wurden.

Zwei Jahre später versammelte sich im Vorfeld des 23. Internationalen Altkatholikenkongresses eine weitere Theologenkonzferenz in *Wien* (2.–7. September 1982), an der – wiederum angeführt von Bischof E. Kemp von Chichester – 10 anglikanische Vertreter der Kirchen von England, Irland, der USA und Wales teilnahmen. Auf alkatholischer Seite waren anwesend: der Bischof von Haarlem, G. A. van Kleef (als Co-Präsident), Erzbischof emer. M. Kok (Donkerbroek), Bischof L. Gauthier (Bern), Bischof emer. Prof. Dr. M. Rode (Warschau), Prof. Dr. J. Visser (Utrecht), Dekan E. Nickel (Freiburg i. Br.), D. Schuld (Bonn), Prof. Dr. K. Stalder (Bern), Pfr. Dr. G. Doležal (Klagenfurt), Pfr. Dr. E. Kreuzeder (Wien), Very Rev. S. Skrzypek (New York) und Msgr. Dr. W. Wysoczański (Warschau). Es lagen zum selben Thema «Autorität in der Kirche» drei Dokumente vor, die nach einer kurzen Einführung als Diskussionsgrundlage dienten: a) die sog. Windsor-Erklärung «Authority in the Church II» der ARCIC, die 1981 erarbeitet und mit dem Schlussbericht der genannten Kommission 1981 veröffentlicht wurde; der Text bietet eine Untersuchung jener Differenzen, die in der Venedig-Erklärung «Authority in the Church I» von 1976 hinsichtlich der päpstlichen Autorität noch bestehen blieben²; b) die Erklärung der alkatholischen Bischöfe zum 18. Juli 1970: Der Primat in der Kirche (IKZ 60, 1970, 57–59); c) der von Prof. Dr. P. Amiet mit Billigung der offiziellen Gesprächskommission der Christkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche der Schweiz verfasste Text «Ortskirche – Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit» (IKZ 72, 1982, 33–45), der einen weitgehen-

² Der Schlussbericht der Anglikanisch–Römisch-katholischen Internationalen Kommission mit allen seit 1968 verabschiedeten Texten ist in deutscher Übersetzung zugänglich in: Dokumente wachsender Übereinstimmung – Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, hrsg. von H. Meyer, H. J. Urban, L. Vischer, Paderborn/Frankfurt 1983, 127–190.

den Konsens im Verständnis von Kirche, Amt und Unfehlbarkeit als dem ekklesiologischen Ort der ausgeklammerten eigentlichen Kontroversfrage (Primat und Unfehlbarkeit des Papstes in der Definition von 1870) wiedergibt.

In einem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Schlussbericht «Aide-Mémoire und Empfehlungen der anglikanisch–altkatholischen Theologenkonferenz» wird festgehalten, dass die Teilnehmer dem Text «Authority in the Church II» in grossen Teilen zustimmen könnten, zumal der Begriff der *koinonia* als Ausgangspunkt des Nachdenkens über die verschiedenen Formen von Autorität und als Ziel ihrer Ausübung in der Kirche gewählt worden sei. Schwierigkeiten bietet nach wie vor das Verständnis der Konzeption eines *ius divinum*. Zurückgewiesen wird der Absatz 20, wonach es für die Reichweite der universalen Jurisdiktion des Papstes nur moralische Grenzen statt kanonisch formulierter Bedingungen gebe, welche die konziliäre Struktur der Kirche als Ganzes sicherten. Nötig erachtet man weitergehende Präzisierungen der dem universalen Primat beigelegten Gabe der Wahrheitserkenntnis und der Lehre.

Zum dritten Mal beschäftigte die Autoritätsthematik die Theologenkonferenz, die auf Einladung von Bischof E. Kemp im Theological College in *Chichester* (6.–10. August 1985) stattfand. Die anglikanische Delegation umfasste 12 Vertreter der Kirchen von England, Kanada, der USA und von Wales, die altkatholische – angeführt vom emeritierten Erzbischof von Utrecht, M. Kok – 13 Teilnehmer: Rt. Rev. J. Nieminski (Toronto), Rt. Rev. J. Swantek (Buffalo), Weihbischof Dr. W. Wysoczański (Warschau), Dr. M. Parmentier (Hilversum), B. Wirix (Louvain), Dekan E. Nickel (Freiburg i. Br.), Pfr. W. Perquy (Saarbrücken), Vikar D. Schuld (z. Z. Henfield, West Sussex), Pfr. Dr. U. von Arx (Hellikon), Pfr. Dr. G. Doležal (Klagenfurt), Rev. Senior S. Skrzypek (New York), Pfr. R. Dabrowski (Warschau). Eine relativ starke Gruppe stellten dabei die anglikanischen (unter ihnen Bischof H. Robinson, Buffalo) und die altkatholischen Vertreter der North American Working Group of the International Anglican–Old Catholic Theological Conference, die von der amerikanischen Episkopalkirche und der kanadischen Kirche einerseits und der polnisch-katholischen Nationalkirche in den USA und in Kanada gebildet worden war, um auf die Lage zu reagieren, die dadurch entstanden war, dass die Polish National Catholic Church 1978 das Interkommunionsabkommen mit der Episkopalkirche – nach deren Ordination von Frauen – suspendiert hatte. An einem Abend wurde denn auch über die bisherige Klimaver-

besserung zwischen beiden Seiten orientiert, zudem auch über Schritte kirchlich-sakramentaler Annäherung zwischen der Episkopalkirche und drei lutherischen Kirchen in den USA (Rev. Prof. Dr. R. Wright, New York) sowie zwischen der Altkatholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland (E. Nickel).

Das Hauptgewicht der Konferenz lag aber, wie gesagt, beim Autoritätsthema. Bischof E. Kemp referierte über «The Ministry in the New Testament and the Early Church» (Korreferat: M. Parmentier), und U. von Arx verlas einen Text des verhinderten Prof. Dr. K. Stalder (Bern): «Apostolic Sucession and Authority» (Korreferat: I. Cundy, Durham). Die anglikanischen und altkatholischen Mitglieder der erwähnten nordamerikanischen Arbeitsgruppe legten je einen Text über den Primat in der Kirche vor, wobei sich die Altkatholiken neben der IBK-Erklärung von 1970 auch auf den Hirtenbrief der altkatholischen Bischöfe von Holland aus dem Jahre 1970 und auf die Ansprache von Erzbischof A.J. Glazemaker an Papst Johannes Paul II. im Mai 1985 stützten. Von Prof. Dr. J. Visser (Utrecht), der ebenfalls verhindert war, lagen Thesen zu «Authority in the Church» vor.

Aufgrund der gewalteten Diskussion und der beiden Schlusserklärungen von Trier und Wien legte Bischof Kemp (dem für seinen Einsatz in nächtlicher Arbeit zu danken ist) einen ersten Entwurf einer gemeinsamen Erklärung vor, die nach eingehender Beratung und trotz einigen altkatholischen Bedenken schliesslich die Gestalt gefunden hat, wie sie oben abgedruckt worden ist. Sie ist kein offizielles Dokument, das die beiden Kirchen bindet, aber sie liegt den Kirchenleitungen, den Theologen und allen interessierten Kreisen zur Stellungnahme vor. Sie bezeugt, dass die anglikanischen und die altkatholischen Kirchen, trotz bestehender Spannungen, willens und fähig sind, gemeinsame Schritte auf einem Weg zu gehen, dessen Ziel die Gemeinschaft aller in der einen heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ist.

U. von Arx